

Pröbsting Windkraft GmbH & Co. KG
Büren 35
48712 Gescher

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–00406/2022-wolt
Auskunft erteilt: Andreas Wolters
Durchwahl: 02861 – 681 6824
E-Mail: a.wolters@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 681 826726
Zimmer: 2362

Datum: 25.11.2022

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 31.01.2022
Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.0 mit einer
Nennleistung von 6000 kW und einer Nabenhöhe von 119 m**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in Gescher, Zone 4, Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 36, Flurstück 75 und Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 36, Flurstück 79 zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.0 mit einer Nennleistung von 6.000 kW gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ☒ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ☒ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ☒ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen als Ersatz für zwei bestehende Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS89-UTM	
					Ost	Nord
1	Vestas V162-6.0	6.000 kW	119	162	364798	5754808
2	Vestas V162-6.0	6.000 kW	119	162	364571	5754317

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hoch- bzw. Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Befristung:

1. Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, eine Woche vorher anzuzeigen.
- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Borken, Fachbereich 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.3 Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung)
 - b) Nachweis der Einrichtung der vollständigen Abschaltung bzw. der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit gemäß Ziffer IV.3.3 und 3.4.
 - c) Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist
 - d) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.4 Die Anzeigen und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung, Drehzahl und Pitchwinkel erfasst werden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Eine Woche vor Baubeginn sind dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung der Ausführungsbeginn sowie ein qualifizierter Bauleiter und ein Sachverständiger für die Baukontrolle zu benennen.
- 2.2 Die abschließende Fertigstellung ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
- a. Unternehmerbescheinigung oder Bescheinigung eines Sachverständigen, dass die Blitzschutzanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.
 - b. Einmessprotokoll zum Nachweis der Einhaltung der genehmigten Standorte der jeweiligen Windenergieanlagen im Koordinatensystem ETRS89-UTM.

- c. Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet worden sind.
- 2.3 Bei der Herstellung und beim Betreiben der Windenergieanlagen ist die Typenprüfung des TÜV Süd, Prüfnummer 3079670-62-d Rev.2 (Turm und Fundamente) vom 26.01.2022, Prüfnummer 3079670-42-d Rev.1 (Stahlrohrturm) vom 14.01.2022, Prüfnummer 3079670-52-d Rev.1 (Ankerkorb) vom 14.01.2022 und Prüfnummer 3015984-502-d Rev.1 (Flachgründung) vom 14.01.2022 zu beachten. Die Typenprüfungen und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung und beim Betreiben der Anlagen zu beachten.
- 2.4 Das gemäß Ziffer II. zu den Antragsunterlagen gehörige Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit Datum vom 23.07.2020 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden.
- 2.5 In Bereichen der elektrischen Anlagen (hier: mindestens Turmfuß und Maschinenhaus) sind je ein ausreichend dimensionierter tragbarer Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Bekämpfung von Entstehungsbränden an elektrischen Anlagen vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ - ASR A2.2 auszuführen, zu warten und betriebsbereit vorzuhalten.
- 2.6 Das gemäß Ziffer II. zu den Antragsunterlagen gehörige Baugrundgutachten 21087-01 vom 13.01.2022 des Geotechnischen Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, in dem zur Auslegung der Anlage die zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund beschrieben sind, ist zu beachten und umzusetzen.
- 2.7 Geschweißte, tragende Stahlbauteile dürfen nur von einem Betrieb hergestellt werden, deren werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der Ausführungsklasse bis EXC 3 nach DIN EN 1090 Teil 2 zertifiziert ist. Das gültige Konformitätszertifikat ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung vorzulegen.
- 2.8 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2, Bauordnung der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.9 Für die Türme und die Gründung sind spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauaufsicht, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

- 2.10 Für die Rotorblätter und die Maschine (incl. der Steuerung) sind Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. Darin ist der Aufgabenvollzug der zu den Typenprüfungen gehörenden gutachtlichen Stellungnahmen zu bescheinigen. Die Abnahmegutachten sind dem Kreis Borken, Fachbereich 63.2 Bauaufsicht, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.11 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 2.12 Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand der Fundamente zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbands für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht.
- 2.13 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen und zudem bei Eisansatz in eine Parkposition zu bringen, in der die Rotoren parallel zur BAB A31 ausgerichtet sind. Dazu sind die WEA mit dem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem der Firma Vestas/BladeControl Ice Detector (entsprechend dem technischen Dokument 0051-2750 V10 i. V. m. der in Bezug genommenen Funktionsprüfung des DNV-GL Report Nr. 75172 Rev. 5) auszustatten, die die WEA bei Eisansatz automatisch stoppen. Die Parametrierung einschließlich des Wiederanlaufs ist entsprechend der in den Antragsunterlagen in Bezug genommenen Funktionsprüfung und Zertifizierung des DNV-GL vorzunehmen.
- 2.14 Die Windenergieanlagen sind bei dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem WEA-NIS der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und anderen Dezentrale Energien zu registrieren.
- 2.15 Werden bei Durchführung der Baumaßnahmen Bodenfunde und Bodendenkmäler freigelegt, so ist umgehend die Untere Denkmalbehörde der Stadt Gescher zu benachrichtigen.
- 2.16 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Borken, Fachbereich Bauen Wohnen und Immissionsschutz zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 870.342,- € festgesetzt.
- 2.17 Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte geltend die folgenden Immissionsrichtwerte im Außenbereich

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.2 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.3 Die in diesem Bescheid unter Ziffer II. mit WEA 1 und WEA 2 bezeichneten Windenergieanlagen Typ Vestas V162-6.0 sind zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls Bericht Nr. L-5530-01.2 vom 07.03.2022 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.4 Die zwei Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V162-6.0 in der erforderlichen schallreduzierten Betriebsweisen durch FGW-konforme Vermessungen an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Ziffer IV.3.3 genannten Werten der obere Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls Bericht Nr. L-5530-01.2 vom 07.03.2022 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme der Nachtbetriebe gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls Bericht Nr. L-5530-01.2 vom 07.03.2022 im Anhang Seite 28 in der Tabelle „Teilpegel (10 WEA)“ aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

- 3.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Ziffer IV.3.3 genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls Bericht Nr. L-5530-01.2 vom 07.03.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der jeweiligen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls Bericht Nr. L-5530-01.2 vom 07.03.2022 im Anhang Seite 28 in der Tabelle „Teilpegel (WEA 10)“ aufgelisteten Teilimmissionspegel abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.6 Für die WEA 2 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen IV.3.3 i. V. m. IV.3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

- 3.7 Die Schattenwurfprognose „Windenergieprojekt Gescher – Büren“ des Ingenieurbüros enveco GmbH von November 2021 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte IP A-T, IP X-AB und IP AF-AV eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.8 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der beiden Windenergieanlagen insgesamt (Zusatzbelastung) real an den Immissionsaufpunkten

IP	h/a
IP A - T	00:00
IP X	02:36
IP Y	03:32
IP AA	00:00
IP AB	04:24
IP AF	06:43
IP AG	03:51
IP AH	01:03
IP AI - AV	00:00

nicht überschreiten.

- 3.9 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter Ziffer IV.3.8 aufgeführten Immissionsaufpunkten eine zulässige Beschattungsdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
- 3.10 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.12 Die zwei bestehenden Altanlagen sind spätestens bei Inbetriebnahme der zwei neuen WEA außer Betrieb zu setzen.

4. Nebenbestimmungen zum Wasser- und Abfallrecht

- 4.1 In der WEA gehandhabte Öle, Schmierstoffe und andere wassergefährdende Stoffe sind bei Austausch von einer Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2 Bei Austritt von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Betrieb der WEA sind die Leckagemengen unverzüglich aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen.

5. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

- 5.1 Zur landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation für die WEA 1 ist entsprechend der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine ökologische Waldaufwertung auf dem Grundstück Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 41, Flurstück 10 auf einer Größe von 863,5 m² durchzuführen. Der vorherrschende einschichtige Kiefernbestand ist zu einem Laubmischwald mit Stieleichen und Rotbuchen sowie vorgelagertem Waldrand und Totholzhaufen aufzuwerten. Altes Laubholz sowie Horst-, Höhlen- und Habitatbäume sind zu erhalten. Die Kompensationsmaßnahme ist in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar der Errichtung der Windenergieanlage folgt und für die Dauer des Bestehens der WEA 1 zu erhalten und zu pflegen.
- 5.2 Das nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme nach vorstehender Ziffer IV.5.1 für die WEA 1 verbleibende Kompensationsdefizit von 1661 ökologischen Werteinheiten ist durch das Kompensationsguthaben aus dem Bauvorhaben Schulze Pröbsting (Baugenehmigungsaktenzeichen: Az. 63-16 0620 2010) auf dem Flurstück Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 41, Flurstück 10 (E6679/M1) abzulösen.
- 5.3 Für die WEA 2 ist eine landschaftsrechtliche Eingriffskompensation in Höhe von 3044 ökologischen Werteinheiten erforderlich. Diese ist durch das Ökokonto Heitkemper/Kleingries 2019/1299 abzulösen.
- 5.4 Entsprechend der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind alle temporär in Anspruch genommenen Gehölzbestände und Säume spätestens in der Pflanzperiode, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt wiederherzustellen und / oder wieder aufwachsen zu lassen. Insbesondere ist die temporär für die Zuwegung der WEA 1 beanspruchte Wallhecke auf einer Fläche von 130 m² wiederherzustellen. Dafür ist der Erdwall mit unbelastetem, sauberen Boden mit einer an die angrenzende Wallhecke angepassten Höhe herzurichten. Es ist mit einem Pflanzabstand von 1 m, Pflanzengröße 80 – 120 cm, mit den folgende Gehölzarten zu arbeiten, wobei aus der Auflistung mindestens 5 Arten zu wählen sind: Hasel, Roter Hartriegel, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Ohrweide, Grauweide, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Pfaffenhütchen, Faulbaum. Es sind mindestens zwei Überhälter, Höhe des Kronenansatzes mind. 1,80 m, der folgenden Baumarten einzustreuen: Stieleiche, Rotbuche, Winterlinde, Feldahorn, Sandbirke, Eberesche, Gemeine Esche, Hainbuche, Salweide, Schwarzerle, Wildapfel, Wildbirne, Wildkirsche
- 5.5 Die für die temporäre Zuwegung zur WEA 1 nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme nach vorstehender Ziffer IV.5.4 verbleibende Kompensationsdefizit 65 m² ist durch das Ökokonto Heitkemper/Kleingries 2019/1299 abzulösen.

- 5.6 Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme nach Ziffer IV.5.1 ist eine grundbuchliche Sicherung erforderlich. Die Eintragung ist spätestens drei Monate nach Baubeginn zu beantragen und gegenüber dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- 5.7 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld nach §§ 13, 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW von 22.226,- € zu zahlen. Das Ersatzgeld wird drei Tage nach Beginn des Turmbaus fällig. Das Ersatzgeld ist auf das Konto des Kreises Borken bei der Sparkasse Westmünsterland unter Angabe des Zeichens „F66100F-221021-124958“ zu zahlen.
- 5.8 Die Errichtung der WEA inklusive der Baufeldfreimachung, dem Bau von Lagerflächen und Zuwegungen dürfen zum Schutz von Feldvögeln ausschließlich außerhalb deren Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli), also nur vom 01. August bis zum 14. März stattfinden. Sofern Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Bautätigkeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten von Wiesen- und Offenlandvögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden.
- 5.9 Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben beseitigt oder aufgeastet werden müssen, dürfen daher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September beseitigt oder geschnitten werden. Die Durchführung von Bautätigkeit und Gehölzarbeiten außerhalb des v.g. Zeitraums bedarf der Bewertung durch die ökologische Baubegleitung und der Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde.
- 5.10 Die Baumfällungen sind durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten. Dabei sind Bäume mit Quartierpotenzial vor Fällung zu kennzeichnen. Die Baubegleitung hat während der gesamte Fällarbeiten anwesend zu sein. Potentielle Quartiere von Wirbeltieren sind vor Fällung mit den gängigen Methoden (Ausleuchten mit Spiegel, Endoskop, etc.) auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Wenn diese Untersuchung einige Tage vor der eigentlichen Fällung stattfindet, sind potenzielle Quartiere im Anschluss für einen Besatz unbrauchbar zu machen. Sollte Besatz angetroffen werden, ist umgehend der Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 5.11 Die Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen und des Rückbaus temporär genutzter Flächen, die Gehölzentfernung und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Ziffer IV.5.1 und IV.5.4 sowie sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Bautätigkeit anleiten.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens 5 Tage nach Baubeginn vorgelegt werden. Über die ordnungsgemäße Anlage der Kompensationsmaßnahmen nach Ziffer IV.5.1 und IV.5.4 ist ein Abnahmebericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.

- 5.12 Zum Fledermausschutz sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. bei Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten.
- 5.13 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung für Fledermäuse funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung in 10 min-Mitteln erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 5.14 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Turmfuß vorzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine neuen Baumreihen, Hecken, Blühstreifen, Wildäcker oder Kleingewässer angelegt werden.
- 5.15 Bodenmieten und Lagerflächen dürfen nicht an naturschutzfachlich sensiblen Standorten (z. B. Waldrand, Gewässer) angelegt werden.
- 5.16 Die Zuwegungen und die Kranstellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sowie außerhalb des Trauf- und Wurzelbereichs von vorhandenen Gehölzstreifen bzw. Hecken anzulegen.
- 5.17 Die temporären Zuwegungen, Kranstell- und Vormontageflächen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig zur vorherigen Nutzung zurückzubauen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden.
- 5.18 Schotter, Bau- und Bodenmaterial sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden.
- 5.19 Die bestehenden Altanlagen sowie die zugehörigen Versiegelungen sind vollständig zurückzubauen und zu rekultivieren.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

- 6.1 In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchtrittsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Trittbloch, Trittgitter o. ä.) zu sichern“. Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.
- 6.2 Die zur WEA gehörigen EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, bei Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 7.1 Kräne mit einer Höhe von mehr als 100 m sind an der höchsten Stelle mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die für die WEA geforderten Befeuerungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.2 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter weiß oder grau auszuführen, im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.3 Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Turm ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.4 Die Nachtkennzeichnung der WEA hat durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES gemäß Anhang 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Die Rotorblattspitze darf das Feuer in der beantragten Höhe überschreiten.
- 7.5 Das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dies muss auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit Blinkfrequenz synchroner Drehzahl gewährleistet sein. Die Feuer müssen hierzu gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Die Taktfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Dazu ist die Taktfolge auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot Es ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

- 7.6 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 7.7 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.8 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechend.
- 7.9 Bei Ausfall des Feuers muss eine Mitteilung an den Anlagenbetreiber erfolgen. Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden; das Leuchtmittel ist bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 7.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.
- 7.11 Die Zeitdauer zwischen der Unterbrechung und der Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Die Infrarotkennzeichnung ist von diesen Vorgaben ausgenommen.
- 7.12 Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Luftfahrtbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.13 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3IIe, Flughafenstraße 1 in 51147 Köln unter Angabe des Aktenzeichens III-129-22-BIA nachstehende endgültige Daten schriftlich zu übermitteln:
- a) Art des Hindernisses
 - b) Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - c) Höhe des Hindernisses über Erdoberfläche
 - d) Gesamthöhe des Hindernisses über NN
 - e) Art der Kennzeichnung
 - f) Tag des Baubeginns
 - g) Tag der voraussichtlichen Fertigstellung.

- 7.14 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 49-22 sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Vier Wochen nach Inbetriebnahme sind darüber hinaus folgende Daten unaufgefordert an die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, zu übermitteln:
- a) DFS-Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art und Typ des Hindernisses
 - d) Lage des Hindernisses (geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - e) Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
 - f) Höhe der Bauwerksspitze (m über NN)
 - g) Art und Beschreibung der Kennzeichnung.

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss an der Baustelle ein Baustellenschild gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die Antragsunterlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Die Beseitigung der bestehenden WEA ist mindestens einen Monat vorher mit einer Anzeige gemäß § 62 (3) Nr.3 i. V. m. Satz 2 BauO NRW 2018 nach Grundstücken getrennt in 1-facher Ausfertigung beim Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung zu beantragen.

- 2.4 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Auf die Pflichten zur Erstellung einer Anlagendokumentation sowie ggf. einer Betriebsanweisung/Merkblatt nach §§ 43, 44 AwSV wird hingewiesen.
- 3.2 Wenn für Zuwegungen sowie Kranstell- und Montageflächen RC-Baustoffe oder industrielle Nebenprodukte, wie z. B. Hochofenschlacke, Aschen etc. eingesetzt werden, ist für den Einbau rechtzeitig vor Baubeginn ein Erlaubnis Antrag beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde einzureichen.
- 3.3 Für Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen ist gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite einzuhalten.
- 3.4 Sollte eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist vor Aufnahme der Förderung und Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde zu beantragen.
- 3.5 Die Leitungsverlegung und der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür erforderliche Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme bedürfen der Genehmigung durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde.

4. Hinweise zum Landschaftsschutz

- 4.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 4.2 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung sowie der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Soweit diese Anlagen außerhalb von Verkehrsflächen oder innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hergestellt werden sollen, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG, für deren Genehmigung ein gesonderter Antrag beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde zu stellen ist.

- 4.3 Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.

Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

- 4.4 Zur Reduzierung der Abschaltzeiten nach Ziffer IV.5.12 kann an den Windenergieanlagen optional ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al 2011 und Behr et al (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde ist dann spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Falls ein Gondelmonitoring beabsichtigt ist, sind dies und die Auswertungsmethode vorab mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer IV.5.12 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Sollte sich aus dem Monitoringbericht ergeben, dass eine über die Nebenbestimmung IV.5.12 hinausgehende Abschaltung zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbots erforderlich ist, wird der Erlass einer entsprechenden Ordnungsverfügung geprüft.

- 4.5 Ein Aufbringen des Bodenaushubs z. B. in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf schützenswerten Böden und Grünlandflächen ist unzulässig. Auch das Aufbringen auf grundwasserfernen Ackerstandorten kann genehmigungspflichtig sein. Bei Bodenauftragsmengen ab 250 m³ ist rechtzeitig vor Durchführung des Bodenauftrags ein entsprechender Antrag nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LbodSchG NRW beim Kreis Borken, Fachbereich 66 Untere Bodenschutzbehörde, zu stellen.

- 4.6 Wird das Ersatzgeld nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Ersatzgeldes zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 12 I Nr. 5b KAG, § 240 AO).

5. Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz

- 5.1 Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG zu beachten.
- 5.2 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist unverzüglich der Kreis Borken, Fachbereich 66 Untere Bodenschutzbehörde, zu benachrichtigen.

6. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

- 6.1 Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, hat er nach §§ 3, 4 BetrSichV für die gesamte Windenergieanlage eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und nach § 12 der BetrSichV die Beschäftigten über die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefahren und die resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Verwendung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts zu unterweisen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2 Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, ist nach § 15 BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen eine Überprüfung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Nach § 16 BetrSichV sind an den überwachungsbedürftigen Anlagen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Alleinarbeiten in der Windenergieanlage sind beim Auftreten erhöhter Gefährdungen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, nicht zulässig. Um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können, muss jeder Arbeitnehmer bei der Ausführung der Tätigkeiten über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Am 31.01.2022 beantragten Sie die Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Vestas V162-6.0 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Gescher.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Die zwei beantragten Windenergieanlagen bilden außerdem gemeinsam mit sechs weiteren bestehenden und zwei weiteren geplanten WEA eine Windfarm im Sinne des UVPG (zur Abgrenzung der Windfarm siehe unten). Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit integrierter UVP durchgeführt.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Stadt Gescher
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftfahrtbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2 - Arbeitsschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Naturschutzbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1

Folgende weitere Stellungnahmen wurden angefordert:

- PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft
- Bundesnetzagentur Berlin, Referat 226
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefonica Germany GmbH

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 11.04.2022 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Borken sowie am 11.04.2022 in der Allgemeinen Zeitung Coesfeld für Gescher als örtliche Tageszeitungen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 13.04.2022 bis zum 12.05.2022 bei der Stadt Gescher und dem Kreis Borken zur Einsicht aus.

Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Borken zugänglich gemacht. Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen über eine Rechtsanwaltskanzlei zwei Einwendungen ein. Der Erörterungstermin fand am 29.06.2022 statt.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die WEA liegen in einer durch Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone der Stadt Gescher. Eine der beiden WEA liegt zudem in einem Windenergie-Vorranggebiet des Regionalplans. Die Stadt Gescher hat ihr Einvernehmen zu den beantragten WEA erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wird die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft (siehe unten).

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte durch eine Typenprüfung sowie ein Turbulenzgutachten und Baugrundgutachten. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA durch ein Eiserkennungssystem bei Eisansatz stillgesetzt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuern für die Bevölkerung festgeschrieben (siehe hierzu auch unter „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“).

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen:

Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und ggf. die Einwendungen im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beiden konkret beantragten WEA vom Typ Vestas V162-6.0. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Der Einwirkbereich der beiden beantragten WEA in Bezug auf Schall- und Schattenwurfmissionen überschneidet sich mit den Einwirkungen von drei weiteren in derselben Konzentrationszone befindlichen WEA sowie den summarischen Einwirkungen von fünf WEA in einer unmittelbar südlich gelegenen weiteren Konzentrationszonen (zwei Teilzonen) auf dem Gebiet der Stadt Gescher. Insgesamt entsteht so eine Windfarm mit 10 WEA.

Die so weiträumig abgegrenzte Windfarm deckt also auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von 1.500 m ab. Windenergiesensible Tierarten mit großen artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig, über die genannten WEA hinaus zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 1.500 m auslösen.

Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Erweiterung der Windfarm angezeigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm über die 10 genannten WEA hinaus erfordern würden.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone liegen. Die zwei beantragten WEA sowie drei weitere WEA liegen innerhalb einer planerisch ausgewiesenen Konzentrationszone, so dass ein funktionaler Zusammenhang gegeben ist. Darüber hinaus ist es sachgerecht, auch für die weiteren 5 WEA, die in den beiden unmittelbar südlich gelegenen beiden Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Gescher liegen, einen funktionalen Zusammenhang anzunehmen, da die Zonen offensichtlich nur auf Grund eines zwischengelegenen kleinen Waldstücks und der Autobahn voneinander abgegrenzt wurden, aber alle WEA im Raum eine zusammenhängende Einheit bilden.

Da für die beantragten WEA eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt wurde, ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst und die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z.B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Im vorliegenden Fall wurde auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt. Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfemissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen, auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für den beantragten WEA-Typ liegen derzeit noch keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher auf Basis von Herstellerangaben erstellt. Demnach ist zu erwarten, dass die beiden WEA zur Nachtzeit in schallreduzierten Betriebsweisen zu betreiben sind. Die WEA sind weder ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung der bereits bestehenden WEA sowie der zwei beantragten WEA insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 39,9 dB(A) und 47,6 dB(A). Für die Wohnhäuser der Einwender wurden Beurteilungspegel von 41,6 dB(A) und 41,7 dB(A) berechnet.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der sehr kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten, auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung des für den Außenbereich anzuwendenden Nachtrichtwerts von 45 dB(A) an den meisten Immissionsaufpunkten nach, dies gilt auch für die beiden Wohnhäuser der Einwender. Am IP 12/2 wird die Gesamtbelastung um maximal 1 dB(A) überschritten, so dass das Irrelevanzkriterium nach Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm erfüllt ist. Bei den IP 1/1, IP 1/2, IP 2/1 und IP 2/2 resultiert die Richtwertüberschreitung aus der Eigenbeschallung von Gesellschaftern der Antragstellerin; die Summe der jeweiligen Fremdbeschallung hält den Immissionsrichtwert ein.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten.

Da für den WEA-Typ noch keine Typvermessung vorliegt, wird der Nachtbetrieb aufgeschoben, so dass der Besorgnis der Einwender, dass ohne eine Typvermessung die Schallemission der WEA falsch eingeschätzt werden könnte, Rechnung getragen wird. Eine Abnahmemessung an den hier beantragten WEA selbst kann erst nach Errichtung der WEA stattfinden; sie ist in den Nebenbestimmungen vorgesehen. Wird im Rahmen der Abnahmemessung eine Überschreitung der zulässigen Emissions- und Immissionsbegrenzung festgestellt, kann die Immissionsschutzbehörde Minderungsmaßnahmen veranlassen. Ebenso haben Anwohner stets die Möglichkeit, sich über die Schallimmission der WEA bei der Immissionsschutzbehörde zu beschweren. Die Befürchtung der Einwender, dass bei etwaigen schalltechnischen Problemen keine Handlungsmöglichkeiten bestehen, ist also unbegründet.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Der Nachtbetrieb wird bis zur Vorlage eines Vermessungsberichts aufgeschoben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten erstellt. Das Gutachten ermittelt die Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA und die Zusatzbelastung durch die geplante WEA. In der Gesamtbelastung kommt es an zahlreichen Immissionspunkten, auch an den Wohnhäusern der Einwender, zur Überschreitung der worst-case Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/Tag. Für die beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der Windenergie-Erlass geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden. Die Besorgnis der Einwender um einen unzureichenden Schutz vor Schattenwurf ist also unbegründet, ebenso sind keine Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf bekannt, so dass es sich lediglich um eine Belästigung handelt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die WEA werden mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813 für die Rotorbeschichtung verwendet. Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Bei dem Feuer W_{rot} bzw. W_{rot} ES handelt es sich um ein lichtschwaches Feuer. Die Synchronisierung der Blinkfrequenzen mindert die Unruhewirkung. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung reduziert die Dauer der tatsächlichen Befeuerung auf das luftverkehrlich unerlässliche Minimum.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher und bedarfsgesteuerter Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von 200 m im mittleren Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung. Innerhalb der Radien in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen neun Wohnhäuser, welche sämtlich im Eigentum von Gesellschafter der Antragstellerin stehen. Des Weiteren wurden die Wohnhäuser bis zu einem Abstand von etwa dem 3,5-fachen der Anlagenhöhe überblicksartig geprüft.

Bewertung:

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen ist eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Die Rechtsprechung hat mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Die neun Wohnhäuser, die sich im Eigentum von Gesellschaftern der antragstellenden Pröbsting Windkraft GmbH & Co. KG befinden, werden nicht weitergehend vertieft geprüft.

Die überblicksartige Prüfung der Wohnhäuser im Abstand zwischen bis zum 3,5-fachen der Anlagenhöhe ergab keine Hinweise darauf, dass trotz der Überschreitung des Abstandorientierungswertes vom 3-fachen der Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Zu dieser Gruppe gehört auch das Wohnhaus des Einwenders Tungerloh-Pröbsting 60 mit ca. 630 m Abstand und Abstandsfaktor 3,2.

Das Wohnhaus Tungerloh-Pröbsting 61a des zweiten Einwenders liegt mit 795 m Abstand und Abstandsfaktor 4,0 bereits deutlich außerhalb des kritischen Bereichs einer optisch bedrängenden Wirkung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die Abstände der WEA zu den nächsten Wohnhäusern beträgt ca. 335 m bzw. 350 m. Die BAB A31 verläuft von den WEA in knapp 180 m bzw. 190 m Entfernung.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Zu allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) überschritten. Der Windenergie-Erlass sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Die Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen bildet die für die beantragten WEA in der Saison 2020/2021 durchgeführte Kartierung. Darüber hinaus liegen Kartierungsdaten eines benachbarten WEA-Projektes für denselben Zeitraum sowie ältere Daten aus dem Flächennutzungsplanverfahren vor. Ergänzend werden Daten und Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden, der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV, der Biologischen Station und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen.

Das Kartierungsuntersuchungsgebiet betrug 1.500 m für Brutvögel einschließlich einer Horstsuche im Umkreis von 4.000 m sowie 1000 m für Rast- und Zugvögel. Darüber hinaus wurden Datenrecherchen im 4 km-Umkreis vorgenommen.

Von den windenergiesensiblen Vogelarten wurden in der eigenen Kartierung des beantragten Projektes der Kiebitz als Brut- und Rastvogel sowie die Bläsgans als Rastvogel festgestellt. Großer Brachvogel, Kornweihe, Rotmilan und Schwarzmilan sowie Lachmöwen traten in einzelnen Flugbewegungen zumeist am Rand des Untersuchungsgebiets auf und werden als Nahrungsgäste eingestuft. Eine umfassende Horstbaumsuche inklusive Besatzkontrolle im Jahr 2020 zeigte keine besetzten Horste von windenergiesensiblen Greifvögeln. Die Nachfragen der Einwander nach einer ausreichenden Untersuchung und Beachtung von Rotmilanvorkommen können daher bejaht und eine negative Auswirkung verneint werden. Konkrete, nachprüfbare Hinweise auf besetzte Rotmilanhorste wurden von den Einwanderern nicht gegeben.

Ein aus Kartierungen Dritter bekannter Brutplatz eines Baumfalken und einer Waldschnepfe liegen knapp 1000 m bzw. 1400 m von den geplanten WEA entfernt. Im weiteren 4 km-Umfeld sind weitere Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten bekannt, die sich deutlich allerdings außerhalb ihrer jeweiligen artspezifischen Prüfradien nach Leitfaden Artenschutz, Anhang 2, Spalte 2 und 3 befinden. Es ergeben sich auch keine Hinweise auf häufig genutzte Flugrouten dieser Arten, die über die geplanten WEA-Standorte verlaufen oder essenzielle Nahrungshabitate.

Im Untersuchungsgebiet der geplanten WEA wurden planungsrelevante, aber nicht windenergiesensible Vogelarten festgestellt, die ggf. von baubedingten Auswirkungen betroffen sein können.

Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Der Antragsteller hat stattdessen entsprechend dem Leitfaden Artenschutz eine Maximalabschaltung für Fledermäuse vorgesehen.

Bewertung:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Auf Grund der deutlichen Überschreitung des artspezifischen Wirkradius in Bezug auf den Brutplatz des Baumfalken und der Waldschnepfe sind keine Verletzung des Tötungsverbots gegeben. Das Tötungsverbot in Bezug auf Kornweihe, Rotmilan und Schwarzmilan sowie Lachmöwen ist ebenfalls nicht verletzt, da die seltenen kurzzeitigen Durchflüge im Untersuchungsgebiet nicht ausreichen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko auszulösen.

Durch die deutliche Überschreitung des artspezifischen Wirkradius in Bezug auf die Brutplätze des Kiebitzes und der Bläsgänse sind gem. § 44 BNatSchG Störungs- und Beschädigungsverbote nicht verletzt. Zudem handelt es sich um ein Repowering in einem bestehenden Windpark. Das Störungs- und Beschädigungsverbot wird durch die seltenen kurzzeitigen Durchflüge des Großen Brachvogels am Rand des Untersuchungsgebiets ebenfalls nicht ausgelöst.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen von windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den bestehenden WEA im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Die Raumnutzung des Untersuchungsgebiets durch kollisionsgefährdete Vogelarten ist insgesamt als gering einzustufen.

Eventuelle kritische Vorkommen, die sich allein im Gefahrenbereich bestehender WEA befinden, sind für die Beurteilung der Wirkung der beantragten WEA und die Genehmigungsentscheidung unerheblich.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die von der Antragstellerin vorgesehene Maximalabschaltung für Fledermäuse entspricht einer worst case-Betrachtung und macht daher vertiefte Untersuchungen entbehrlich. Die Abschaltungen wurden verbindlich als Nebenbestimmung festgelegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Betriebsbedingte Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind durch die beantragten WEA in Bezug auf windenergiesensible Vogelarten nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Fledermäuse sind auch in dieser Hinsicht die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit den Bestands-WEA, die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben. Eventuelle Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände allein durch die Bestands-WEA können a priori bei der Entscheidung über die hier beantragte WEA keine Berücksichtigung finden.

3.4.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete

Zusammenfassende Darstellung:

In einem Umkreis von 6 km um das Vorhaben befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene VSG „Heubachniederung“ ist bereits mehr als 6 km entfernt. Das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ mit einem Abstand von ca. 1.550 m zur WEA 1 ist mit dem Entwicklungsziel der Erhaltung und Entwicklung eines Hochmoores von Moorbereichen durch Optimierung des Wasserhaushalts auf die Erhaltung von Biotopstrukturen ausgerichtet. Das in rund 1,6 km Entfernung zur WEA 2 liegende FFH-Gebiet „Berkel“ dient der Erhaltung der natürlichen Dynamik des typischen Auenkomplexes.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf die Entwicklungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete haben WEA in diesen Abständen offensichtlich keine Auswirkungen, so dass keine weiteren Prüfungen erforderlich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Borken nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Die unter VII.3.4.2 aufgeführten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen, wobei der Schutzzweck ebenfalls entsprechend definiert ist. Hinzu kommen die Naturschutzgebiete „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ und „Kuhlenvenn“ in gut 1,6 km und 2,45 km Entfernung, die der Erhaltung und Entwicklung eines Hochmoores von Moorbereichen durch Optimierung des Wasserhaushalts auf die Erhaltung von Biotopstrukturen sowie der Erhaltung und Förderung nasser Grünland- und Niedermoorflächen einschließlich der zugehörigen Lebensgemeinschaften dienen. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen mehr als 350 m von den beantragten WEA-Standorten entfernt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Der Landschaftsplan sieht bei der Ausweisung der genannten Naturschutzgebiete lediglich ein Bauverbot für Anlagen innerhalb des Schutzgebietes vor; Beeinträchtigungen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirken, werden von der Schutzgebietsausweisung und somit auch von § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht erfasst. Ungeachtet dessen wären aber auch faktisch - wie unter VII.3.4.2 dargestellt - keine negativen Wirkungen zu erwarten. Auf Grund der Abstände zu den gesetzlich geschützten Biotopen sind auch hier keine rechtserheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter VII.3.5), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb der Wirkschwelle des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für den Standort der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegung wird ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche mit einer sehr geringen Biotoptypen-Wertigkeit beansprucht. Lediglich für die Anschlüsse an die Wirtschaftswege sind Gehölzeingriffe notwendig.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Die Neuversiegelung durch die Anlagenfundamente und für Kranstellflächen betrifft dauerhaft eine Fläche von 0,50 ha. Hiervon sind Gley-Podsol und Podsol-Pseudogley betroffen. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Bewertung:

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Im vorliegenden Fall sind keine schutzwürdigen Böden betroffen. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In der Gondel der WEA befinden sich insgesamt ca 4.933 l an Ölen, Kühlflüssigkeiten sowie Schmierfetten. Alle Stoffe sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen awg, 1 und 2 eingestuft.

Die Gondelverkleidung und der Spinner wirken als allgemeine Auffangwanne, zudem sind unter einzelnen Aggregaten bereits spezielle Auffangvorrichtungen angebracht.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich schwach wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt. Die Besorgnis der Einwender hinsichtlich eines unzureichenden Schutzes des Grund- und Trinkwassers ist also unbegründet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheiten vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.6.3 Abstände von Gewässern/Gewässerquerung

Zusammenfassende Darstellung:

Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen halten einen Abstand von mindestens 5 m zu Gewässern gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein. Gewässerquerungen sind auf den Anlagengrundstücken nicht erforderlich.

Bewertung:

Die Abstände nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind eingehalten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

In Bezug auf Gewässer liegen keine Betroffenheiten vor, so dass sie bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen zu werden brauchen.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Windfarm stellt auf Grund der Bauhöhen der WEA einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Fläche im Umfeld der WEA ist durch den kleinräumigen Wechsel von Acker, Grünland und Waldflächen gekennzeichnet. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV zeigt für die beantragten WEA und ihre Umgebung überwiegend mittlere Wertigkeiten (ca. 82 %). Für ein kleines Gebiet im Norden des Beurteilungsraums und für ein Gebiet im Südosten des Beurteilungsraums zeigt die Landschaftsbildbewertung eine sehr hohe Wertigkeit (ca. 18 %). Die bestehenden WEA bilden zudem eine Vorbelastung.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. dem Windenergie-Erlass sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Naturparks und Naturdenkmale sind im Bereich der Windfarm nicht vorhanden. Zwei bestehende WEA der Windfarm südlich der beantragten Standorte liegen im Landschaftsschutzgebiet „Velen-Tungerloh-Pröbsting“. Eine weitere bestehende WEA südlich der beantragten WEA liegt im Landschaftsschutzgebiet „Gescher“. Die beantragten WEA selbst liegen hingegen nicht im Landschaftsschutzgebiet. Im Umfeld der geplanten WEA befindet sich eine Wallhecke, die geschützter Landschaftsbestandteil ist, die für die Zuwegungen der WEA in einem Abschnitt durchbrochen werden muss.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und Naturdenkmale sind die §§ 27, 28 BNatSchG. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben.

Für die von der Zuwegung betroffene nach § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW geschützten Hecken liegen auf Grund der Lage der WEA in einer ausgewiesenen Konzentrationszone und Windenergie-Vorranggebiets, des nur geringen Eingriffs sowie der umfassenden Kompensation des Gehölzverlustes die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Diese Befreiung ist von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit von Naturparks und Naturdenkmälern gegeben ist, brauchen diese nicht berücksichtigt zu werden. Auch die geringfügige Beanspruchung einer Wallhecke als geschützter Landschaftsbestandteil steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung:

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. In Hinsicht auf die Erholungsfunktion ist zudem davon auszugehen, dass diese auf der vorlaufenden Planungsebene durch die Ausweisung als Konzentrationszone des Flächennutzungsplans (FNP) sowie als Vorranggebiet des Regionalplans bereits abgewogen wurde. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

In und im 2 km-Umkreis liegen keine Denkmäler oder Bodendenkmalzonen. Sichtbeziehungen auf raumwirksame, prägende Denkmäler sind nicht betroffen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der WEA entdeckt werden, wird eine Meldepflicht an die Denkmalbehörde festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die Standorte der beiden geplanten WEA liegen nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, Im südlichen Teil der Windfarm liegen vier WEA Standorte innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 4.16. Die weiteren WEA der Windfarm liegen ebenfalls nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe VI. 3.8.1) erfolgen sowie als Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung. Der Bereich um die Autobahn A31 sowie der Teil der Windfarm mit den Alt-WEA, wo nun das geplante Repowering verortet ist, sind offensichtlich aus dem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich ausgegrenzt worden. Da die beantragten WEA zudem in einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone sowie in einem Windenergie-Vorranggebiet des Regionalplans liegen, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und eine räumliche Differenzierung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachvollzogenen Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine negative Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben, daher ist keine weitergehende Berücksichtigung erforderlich.

3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung:

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter VII.3.3.5.). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter Punkt VII.3.3.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.11 sonstige in den Einwendungen vorgebrachte Aspekte

Die Einwender haben weitere Aspekte vorgebracht, die im anlagenbezogenen Genehmigungsrecht nicht abgebildet sind und daher nicht berücksichtigt werden können. Hierzu gehört eine eventuelle Wertminderung von Immobilien und die Belastung des Strompreises mit der EEG-Umlage.

3.12 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Wolters

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 00406 2022 - wolt

Inhaltsverzeichnis Antragsordner

1 Antrag

- 1.1 Kurzbeschreibung
- 1.2 Standortkoordinaten
- 1.3 Errichtungskosten

2 Karten-Pläne

- 2.1 Topografische Karte, M 1:25.000
- 2.2 Amtliche Basiskarte, M 1:5.000
- 2.3 Schutzgebiete (Auszug UVP), M 1:25.000
- 2.4 Geplanter Transportweg, M 1:10.000

3 Bauantrag

- 3.1 Bauantragsformular/Betriebsbeschreibung
- 3.2 Kostenübernahmeerklärung
- 3.3 Lageplan, M 1:1.000
- 3.4 Liegenschaftskarte, M 1:2.500
- 3.5 Bauzeichnungen
- 3.6 Fundamentpläne (nicht in den Offenlegungsordern)
- 3.7 Baulastverzeichnis

4 Anlagenbeschreibung

- 4.1 Allgemeine Beschreibung
- 4.2 Energiefluss
- 4.3 Sägezahnkante an den Rotorflügeln
- 4.4 Übersichtszeichnungen, Gondel-Seitenansicht
- 4.5 Zuwegung-Kranstellflächen

5 Umweltverträglichkeit/Menschliche Beeinträchtigungen

- 5.1 Allgemeine Informationen zur Umweltverträglichkeit
- 5.2 Angaben zu Geräuschen
 - 5.2.1 Eingangsgrößen für Geräuschgutachten
 - 5.2.2 Nachweisführung geräuschreduzierter Betrieb
- 5.3 Schattenwurfabschaltsystem
- 5.4 Fledermaussystem
- 5.5 Optisch bedrängende Wirkung

6 Sicherheit

6.1 Blitzschutz

6.2 Angaben zum Brandschutz

6.2.1 Generisches Brandschutzkonzept

6.3 Eiserkennung/Schutz vor Eiswurf

6.3.1 Beschreibung des Eiserkennungssystems

6.3.2 Gutachten zum Eiserkennungssystem

6.3.3 Zertifikat und Gutachten 2 zum Eiserkennungssystem

6.4 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

6.4.1 Tages- und Nachtkennzeichnung

6.4.2 Gefahrenfeuer Turm

6.4.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

6.5 Überwachungssystem mit Alarmierung

6.6 Angaben zur Störfallverordnung

6.7 EU-Konformitätserklärung

7 Arbeitsschutz

7.1 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan

7.2 Vestas Arbeitsschutz Handbuch

8 Angaben zum Abfall

9 Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1 Abwasser

9.2 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen

9.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

10.1 Verpflichtungserklärung zum Rückbau

10.2 Rückbaukosten V162-6.0 auf 119 m Stahlturm

Inhaltsverzeichnis Gutachtenordner

- 1 Schalltechnisches Gutachten, Büro R&H, Nr. L-5530-01.2 vom 07.03.2022
- 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Ökoplan, November 2021
- 3 Schattenwurfprognose, Büro enveco, November 2021
- 4 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro enveco, September 2022
- 5 Turbulenzgutachten, Büro F2E, Nr. 2022-D-012, Rev.1 vom 14.03.22
- 5.1 Standortbesichtigung, Büro F2E vom 08.06.21
- 5.2 Erläuternde Stellungnahme des Gutachters F2E vom 06.10.22. zur Standorteignung
- 6 UVP-Bericht, Büro enveco, September 2022

Anhang II
zum Genehmigungsbescheid 63 – 00406/2022-wolt

Zitierte Fundstellen/Vorschriften

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I Seite 1726)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I Seite 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I Seite 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I Seite 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I Seite 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 554)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I Seite 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Seite 1533)
AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz. AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I Seite 1726)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW Seite 1086)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I Seite 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I Seite 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I Seite 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 42, 2909; 2003 BGBl. I Seite 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I Seite 959)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

	(Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I Seite 1362)
DSchG NRW	Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV.NW Seite 662)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. Seite 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2013 Seite 790)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW Seite 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW Seite 139)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. Seite 503), zuletzt geändert durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I Seite 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I Seite 4147)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I Seite 3901)
Windenergie-Erlass	Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018, MBl. NRW. 2018 Seite 258
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. Seite 122)